

Textlexikon reflektiert in der Summe die Schönheit und den Reichtum der Welt des Glaubens, wie sie in J. S. Bachs grandiosem Werk hörbar aufscheint.

Im Anhang finden sich mehrere Listen, unter denen ein sehr ausführliches Literaturverzeichnis – in zwei Abschnitten: Quellen und Ausgaben sowie Sekundärliteratur – und ein vollständiges Register der geistlichen Vokalwerke Bachs besondere Beachtung verdienen.

Das Buch ist ein wertvoller Beitrag zum Verständnis des Werkes Johann Sebastian Bachs (und zweifellos auch, ganz nebenbei, vieler anderer Musiker, die wie er in der Barockzeit geistliche Werke komponiert haben). Es könnte und sollte dazu verhelfen, daß wir heutigen Menschen uns nicht darauf beschränken, die Bachschen Vokalwerke nur in ihrem unmittelbar musikalischen Gehalt und nicht auch bezüglich der in ihnen zu Gehör gebrachten geistlichen Ansprachen und Ansprüchen aufzunehmen. W. LÖSER S. J.

THEOLOGISCHE FAKULTÄTEN AN EUROPÄISCHEN UNIVERSITÄTEN. Rechtliche Situation und theologische Perspektiven, herausgegeben von *Adrian Loretan* (Theologie Ost – West; Band 1). Münster: Lit 2004. 193 S., ISBN 3-8258-6649-1.

Im Mittelpunkt dieses von der Europäischen Gesellschaft für Katholische Theologie angeregten Sammelbds. stehen Beiträge über die rechtliche und faktische Situation der Fakultäten für katholische Theologie in neun europäischen Ländern (Deutschland, Österreich, Italien, Frankreich, Großbritannien, Polen, Ungarn, Tschechien, Griechenland). Die Beiträge über Frankreich, Großbritannien und Italien sind in der jeweiligen Landessprache abgefaßt, die übrigen auf deutsch.

Bei seiner Beschreibung der Situation in Deutschland stützt sich *Alexander Hollerbach* auf seinen einschlägigen Beitrag im HdbStKirchR<sup>2</sup>. Er behandelt vornehmlich die 13 Katholisch-Theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten; die Fakultäten in kirchlicher Trägerschaft werden kurz erwähnt, wobei allerdings die Existenz der Fakultäten in Benediktbeuern, St. Augustin und Vallendar ohne erkennbaren Grund verschwiegen wird. Die Darstellung behandelt schwerpunktmäßig die Rechte der Kirche im Hinblick auf das wissenschaftliche Personal (Nihil obstat, Beanstandung). Hollerbach betont, daß das bischöfliche Nihil obstat sich nur auf Lehre und Lebenswandel des in Aussicht genommenen Lehrenden bezieht, also rechtlich nicht dazu geeignet ist, einen bestimmten Anteil von Priestern unter den Lehrenden sicherzustellen. – Die Darstellung der Situation in Österreich (*Hugo Schwendenwein*) ist vor allem vom Universitätsgesetz des Jahres 2002 geprägt, das den Universitäten gegenüber staatlichen Stellen eine weitaus größere Autonomie als bisher verlieh, sowohl im Hinblick auf Anstellungen als auch im Hinblick auf Studien- und Prüfungsordnungen. Das Erlassen dieses Gesetzes war nicht mit der Absicht verbunden, die Sonderstellung der Theologie hinsichtlich der kirchlichen Mitwirkungsrechte in irgendeiner Weise anzutasten; dennoch erwartet Schwendenwein Probleme daraus, daß für die Beachtung der besonderen Bestimmungen über die Rechte der Kirche fortan nicht mehr einzelne Ministerialbeamte, sondern zahlreiche, ständig wechselnde Funktionäre der Universität zuständig sein werden. – In Italien (*Adelaide Madera*) wurden die Theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten im Jahre 1873 aufgehoben; seitdem gibt es Theologische Fakultäten nur noch in kirchlicher Trägerschaft. Sie erhalten vom Staat keine finanzielle Unterstützung; in der Regel können aber auf Antrag die von ihnen verliehenen Grade vom Staat anerkannt werden. (Aktuelle Informationen über Italien liefert auch *Josef Michaeler*, Theologische Hochschulen in Italien, in: Recht in Kirche und Staat [FS Joseph Listl zum 75. Geburtstag], Berlin 2004, 205–230.) – In Frankreich (*Jean-Paul Durand*) gibt es nur eine katholische theologische Fakultät in staatlicher Trägerschaft, nämlich in Straßburg, wo das Gesetz über die Trennung von Staat und Kirche aus dem Jahre 1905 nicht in Kraft getreten ist; hinzu kommt noch ein Zentrum für Religionslehrausbildung in Metz. Im übrigen Frankreich stehen theologische Fakultäten ausnahmslos in kirchlicher Trägerschaft, insbesondere an den fünf *Instituts Catholiques*, die als katholische Universitäten gegründet worden waren, denen aber im Jahre 1880 die Bezeichnung *université* verwehrt wurde. Das Hauptaugenmerk des Beitrags richtet sich auf die im Jahre 1977 eingeführte finanzielle Unterstützung des Staates für die Fakultäten in kirchlicher Trägerschaft. – In Großbritannien gibt es

keine katholischen theologischen Fakultäten, weder in staatlicher noch in kirchlicher Trägerschaft. Der Verf. des betreffenden Beitrags, *Geoffrey Turner*, begrüßt diese Situation; sie habe nämlich den Vorteil, daß die Bischöfe keinen Einfluß darauf haben, wer faktisch an Universitäten (in nicht-konfessionellen theologischen Fakultäten) Theologie unterrichtet. Die bestehenden katholischen theologischen Einrichtungen (u. a. drei „University Colleges“, vornehmlich für die Lehrerausbildung für katholische Schulen, sowie eine Reihe von Priesterseminaren) haben keinen Fakultätsrang; den ersten kanonischen Grad, das Bakkalaureat in Theologie, können einige dieser Institutionen aufgrund von Assoziierungen mit Fakultäten außerhalb Großbritanniens verleihen. – In Polen (*Remigiusz Sobański*) ist seit der Wende eine ganze Reihe theologischer Fakultäten an staatlichen Universitäten gegründet oder in diese aufgenommen worden. Nach Deutschland, wo es weltweit die meisten Katholisch-Theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten gibt, steht Polen damit an zweiter Stelle. Die bedeutendste dieser Fakultäten gehört zur Kardinal-Stefan-Wyszynski-Universität in Warschau (zu der außerdem noch eine auswärtige theologische Fakultät in Radom gehört); hinzu kommen in sechs anderen Städten weitere theologische Fakultäten an staatlichen Universitäten. Die Gebäude für viele dieser Fakultäten werden allerdings von der Kirche gestellt, die auch die nötigen Investitionskosten trägt. Was die Rechte der Kirche im Hinblick auf das wissenschaftliche Personal angeht, besteht eine ähnliche Situation wie in Deutschland. In der Trägerschaft der katholischen Kirche befinden sich vier weitere theologische Fakultäten, von denen einige jedoch (mit Ausnahme der Baukosten) vom Staat finanziert werden. Insgesamt spricht *Sobański*, was die Theologie in Polen angeht, von einer „Zeit der Üppigkeit“. – In Ungarn läßt das staatliche Recht theologische Fakultäten in staatlicher Trägerschaft nicht zu. Die Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft erhalten eine zwar „nicht großzügige, aber solide“ finanzielle Unterstützung seitens des Staates. Daß es theologische Einrichtungen nur in kirchlicher Trägerschaft gibt, wird von *Balázs Schanda* begrüßt, weil dadurch die Freiheit der Kirche besser gewährleistet sei. Seit 1999 gibt es in Budapest eine katholische Universität. Hinzukommen gut zehn katholische Hochschulen, die nach dem CIC die Rechtsstellung von Priesterseminaren haben, zugleich aber auch der Ausbildung von Katecheten dienen. Ein Problem sieht *Schanda* in der großen Zahl von teilweise zu kleinen Institutionen. – In Tschechien (*Jiří Rajmund Tretera* und *Záboj Horák*) gibt es drei katholische theologische Fakultäten an staatlichen Universitäten (in Prag, Olmütz und Budweis). Hinzukommen einige kirchliche (auch theologisch ausgerichtete) Institutionen, die man wohl mit Fachhochschulen vergleichen könnte. – In Griechenland (*Spyros N. Troianos*) gibt es theologische Fakultäten nur für die Griechisch-Orthodoxe Kirche. – Der Bd. wird eingeleitet durch Beiträge von *Walter Lesch* und *Adrian Loretan*, die die Situation der katholische Theologie an europäischen Universitäten in allgemeiner Weise darstellen; am Ende steht ein (vom Thema eigentlich nicht in diesen Band passender) Beitrag von *Andréa Belliger* über eLearning.

Insgesamt kann der – leider ohne die nötige redaktionelle Sorgfalt hergestellte – Bd. einen Eindruck von der Vielfalt der rechtlichen Situationen in verschiedenen europäischen Ländern vermitteln. Die Auswahl der dargestellten Länder scheint etwas zufällig, so daß der Leser keinen umfassenden Überblick über die Situation in Europa erhält. Aber auch unter den behandelten Ländern wird eine Vergleichbarkeit dadurch erschwert, daß die jeweiligen Autoren bei der Darstellung der Situation in ihrem Land sehr unterschiedliche Schwerpunkte setzen. Auffällig ist, daß viele der Autoren die rechtliche Situation gerade in ihrem eigenen Land als besonders gelungen beurteilen.

U. RHODE S. J.

RHODE, ULRICH, *Mitwirkungsrechte kirchlicher Autoritäten im Codex Iuris Canonici. Teil II: Rechtsfolgen und Verfahrensfragen* (Münchener theologische Studien. Kanonistische Abteilung; 56). St. Ottilien: EOS 2004. L/484 S., ISBN 3-8306-7190-3.

Die vorliegende Arbeit, die im SS 2003 von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Habilitationsschritt im Fach Kirchenrecht angenommen wurde, befaßt sich mit einer bestimmten Art von Vorschriften innerhalb des kanonischen Verwaltungsrechts. Der Ausdruck „Mitwirkungsrechte